

Einkaufsbedingungen

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Angebot, Annahme

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Die Annahme hat schriftlich unter Angabe der Auftragsnummer des Bestellers zu erfolgen. Von der Bestellung abweichende Bestätigungen gelten nur, wenn sie von dem Besteller schriftlich anerkannt werden.

Vertraglich vereinbarte Maße, Gewichte und sonstige produktbezogene Eigenschaften gelten als zugesichert, wenn der Besteller den Lieferanten hierauf im Angebot oder sonst bei Vertragsabschluss besonders hingewiesen hat.

3. Versand

Versandanschrift

- a) für Postpakete
42781 Haan, Alleestraße 46
- b) bei Anlieferung durch Fahrzeuge
42781 Haan, Alleestraße 46

Achtung:

Anlieferung im Werk des Bestellers nur mit Motorwagen bis max. 9 m Länge, Durchfahrhöhe max. 3,95 m.

Die Kommissionsnummer des Bestellers ist in allen Versandpapieren (Wagonbelegungen, Frachtbriefen, Lieferscheinen, Expressgutabschnitten, Paketkarten usw.) anzugeben. Ergeben sich durch Nichtbeachtung solcher Hinweise Fehllieferungen, hat der Lieferant die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

Bei vereinbarter frachtfreier Lieferung sind die Sendungen freizumachen, Frachten werden vom Besteller nicht vorgelegt. Kosten für eine Transportversicherung übernimmt der Besteller nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Der Besteller ist RVS / SVS – Verbotskunde.

Erfolgt die Anlieferung durch Fahrzeug, Spediteur oder Post ist ein Lieferschein als Begleitpapier beizufügen. Bei Bahnsendungen ist der Lieferschein am Tage des Versandes durch die Post zuzustellen. Die Rücksendung von Verpackung erfolgt nur, wenn dies vereinbart ist und wenn der Wert derselben in der Versandanzeige angegeben wurde. Die Berechtigung des Bestellers Verpackungen zurückzugeben, wird hierdurch nicht berührt. Rechnungen gelten nicht als Lieferschein.

4. Preise, Rechnung, Zahlung

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis des Bestellers ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist, soweit sie nicht ausdrücklich ausgewiesen ist, in dem genannten Preis nicht enthalten.

Rechnungen sind dem Besteller elektronisch, per E-Mail im PDF-Format, an rechnung@gratomat-rausch.de zuzustellen; sie dürfen den Sendungen nicht beigefügt werden. In jeder Rechnung ist die Auftragsnummer des Bestellers anzugeben.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt und Prüfung der Ware mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto Kasse. Die Zahlungsfristen laufen frühestens ab Eingangstag der Rechnung. Zahlungs- und Skontofristen sind eingehalten mit Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank, soweit der Überweisung des Bestellers zu vertretende Hindernisse nicht entgegenstehen. Solange dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, ruhen die Skonto- und Zahlungsfristen. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5. Lieferzeit, Lieferverzug

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Die Lieferzeit beginnt am Tag des Vertragsabschlusses. Erkennt der Lieferant, dass er den Liefertermin nicht einhalten können, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige oder kommt sonst der Lieferant mit der Lieferung ganz oder teilweise in Verzug, ist der Besteller berechtigt, neben dem Ersatz des Verzugschadens nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Zahlungen werden, soweit keine Teillieferung vertraglich vereinbart ist, erst nach vollständiger Lieferung fällig.

Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche, höchstens jedoch insgesamt 5 % zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

6. Mängeluntersuchung, Gewährleistung

Soweit für den Vertrag die §§ 377, 378, 381 HGB anzuwenden sind, ist der Besteller nur verpflichtet, die Waren auf offen zu Tage liegende Mängel zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung abgesendet wird. Diese Frist verlängert sich entsprechend bei Betriebsferien oder gesetzlichen Feiertagen. Für nicht offenkundige Mängel beginnt die vorstehende

Rügefrist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Besteller den Mangel tatsächlich feststellt hat.

Der Lieferant leistet Gewähr für Mangelfreiheit und Tauglichkeit des Produktes den vertraglich vorausgesetzten Zweck und zwar auch dann, wenn der Mangel oder die Beeinträchtigung der Gebrauchs- oder Beeinträchtigungen durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch Beschädigung des Produktes nach Gefahrübergang verursacht werden.

Soweit der Lieferant selbst Hersteller oder im Rahmen seines Geschäftsbetriebes sonst zur Nachbesserung in der Lage ist, steht dem Besteller wahlweise neben anderen Gewährleistungsrechten das Recht zur Nachbesserung zu. Die Nachbesserung hat an dem Ort stattzufinden, wo sich die Ware vertragsgerecht befindet. Zu einer stets auf Kosten des Lieferanten zu erfolgenden Rücklieferung ist der Besteller nur verpflichtet, wenn dies im Hinblick auf die eigenen Lieferverpflichtungen gegenüber den Auftraggebern des Bestellers zumutbar ist. Der Besteller ist berechtigt den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn der Lieferant den Mangel nicht unverzüglich nach erfolgter Aufforderung beseitigt.

In besonderen Eilfällen ist der Besteller auch ohne Unterrichtung des Lieferanten zur Selbstbeseitigung des Mangels auf Kosten dessen berechtigt. Ein besonderer Eilfall liegt insbesondere dann vor, wenn sich der Mangel bei der Verarbeitung herausgestellt hat und die Verarbeitung bis zur Nachbesserung des Mangels nicht fortgesetzt werden kann. Im Übrigen bleiben die sonstigen Rechte des Bestellers auf Gewährleistung und Schadensersatz unberührt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang.

7. Haftung

Die Haftung und diejenige der Erfüllungsgehilfen des Bestellers beschränkt sich in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass es sich um die Verletzung von Kardinalpflichten handelt oder, dass aus sonstigen Gründen ein Haftungsausschluss gesetzlich unzulässig ist, insbesondere in den Fällen einer von dem Besteller gegebenen Zusicherung von Eigenschaften oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von Schadensersatzansprüchen, die Dritte gegen den Besteller aufgrund von Mängeln der Ware, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen, freizustellen.

8. Verarbeitung, Umbildung durch den Lieferanten

Sofern der Lieferant von dem Besteller gelieferte Teile zu bearbeiten hat, erwirbt der Besteller das Eigentum an der neu hergestellten Sache. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen Gegenständen des Lieferanten erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Bestellers zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Das kostenlos vom Besteller beigestellte Material bleibt Eigentum der Firma Rausch, Haan. Bei Ausschuss erfolgt die komplette Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten.

9. Patentverletzung

Der Lieferant übernimmt als Garantie dafür, dass durch den Gebrauch, die Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Waren Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter am Liefergegenstand nicht verletzt werden.

10. Geheimhaltung

a) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) zu behandeln, deren Geheimhaltung zu gewährleisten sowie sie ausschließlich zur Vertragsdurchführung (einschließlich der Durchsetzung möglicher Gewährleistungs- und Haftungsansprüche sowie Verfolgung sonstiger vertraglich vorgesehener Zwecke) zu verwenden.

b) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

c) Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.

d) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Geschäftsgeheimnisse nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubte Übermittlung, anderweitige unerlaubte Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern.

11. Teilunwirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Dies gilt auch bei Teilunwirksamkeit einer Klausel.

Soweit eine Bestimmung nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gültig ist, gilt sie in jedem Fall gegenüber einem derartigen Vertragspartner, auch wenn eine solche Einschränkung in der Bestimmung selbst nicht enthalten ist.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle.

Sofern der Lieferant als Kaufmann im Handelsregister eingetragen, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Stand 05/2024